

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von XYLEM INC. UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (gültig ab 1. November 2019)

**1. Geltende Bestimmungen.** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Xylem Inc. und seinen verbundenen Unternehmen (die „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“) regeln (i) die Lieferung von Produkten („**Produkte**“) durch den Lieferanten („**Lieferant**“) und (ii) den Kauf dieser Produkte durch Xylem Inc. oder seine verbundenen Unternehmen („**Käufer**“). Ein „**verbundenes Unternehmen**“ einer Partei ist ein anderes Unternehmen, das direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt, von diesem kontrolliert wird oder mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei „Kontrolle“ eines Unternehmens das direkte oder indirekte Eigentum an mindestens 50 % der Aktien, anderer Eigenkapitalanteile oder der Stimmrechte dieses Unternehmens bedeutet. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen zwischen den Parteien. Wenn die Parteien jedoch einen Unternehmensliefervertrag (Corporate Supply Agreement – „**CSA**“) abgeschlossen haben, unterliegt jede unter diesem Vertrag erteilte Bestellung („**Bestellung**“) dem CSA und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Bestellung, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der CSA (falls vorhanden) bilden zusammen mit allen schriftlichen Änderungsaufträgen den „**Vertrag**“. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den in dem Vertrag enthaltenen Dokumenten gilt die folgende Rangfolge, wobei Gegenstände mit einer niedrigeren Nummer Vorrang und im Falle eines Konflikts einen beherrschenden Einfluss gegenüber Gegenständen mit einer höheren Nummer haben: (1) CSA, (2) Allgemeine Einkaufsbedingungen, (3) Bestellung.

**2. Nicht-Exklusivität.** Der Vertrag ist nicht exklusiv und der Käufer übernimmt keine Mindestgebühr oder Mengenverpflichtung im Rahmen des Vertrags. Kein Teil des Vertrags sollte als Anforderungsvertrag oder „Take-or-Pay“-Vertrag ausgelegt werden, noch sollte dieser Vertrag so ausgelegt werden, dass der Käufer zum Kauf von Produkten des Lieferanten aufgefordert wird.

**3. Bestellungen.** Von Zeit zu Zeit kann der Käufer dem Lieferanten eine Bestellung für den erwarteten Produktbedarf des Käufers ausstellen. Der Lieferant wird innerhalb von

zwei Werktagen antworten und die Bestellung annehmen oder ablehnen. Wenn der Lieferant die in einer Bestellung festgelegten Bedingungen nicht erfüllen kann, informiert er den Käufer und schlägt alternative Bedingungen vor. Wenn der Käufer diese abweichenden Bedingungen akzeptiert, muss er eine überarbeitete Bestellung mit den abweichenden Bedingungen übermitteln. Alternative Bedingungen – einschließlich Bedingungen, die in einer Bestätigung enthalten oder auf die darin verwiesen wird, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, dem CSA oder der Bestellung abweichen oder diese ergänzen – werden ausdrücklich abgelehnt, sofern sie nicht in eine Bestellung aufgenommen wurden. Der Lieferant hat die Bestellung angenommen, wenn er: (a) eine schriftliche Annahme vorlegt (die über eine elektronische Datenschnittstelle erfolgen kann), (b) nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen widerspricht oder (c) mit der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, beginnt oder diese fortsetzt (jede der vorstehenden Handlungen gilt als „**Auftragsbestätigung**“).

**4. Bestelländerungen.** Der Käufer kann jederzeit Änderungen einer Bestellung verlangen. Der Käufer hat das Recht, die Verpackung, das Versanddatum, die Versandzeit oder den Lieferort für alle Produkte zu ändern. Sollten sich durch die gewünschten Änderungen die Kosten des Lieferanten ändern oder eine Lieferverzögerung eintreten, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn bereits eine Auftragsbestätigung übermittelt wurde oder erfolgt ist, müssen die Parteien eine angemessene und vernünftige Anpassung der Bestellung vereinbaren. Jede vorgeschlagene Änderung der Produkte oder der Bestellung durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

**5. Lieferung.** Der Lieferant liefert die Produkte in strikter Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Produkte „DDP“ (geliefert verzollt) an den vom Käufer

angegebenen Lieferort (Incoterms 2020). Die Produktionspläne und Garantien des Käufers für seine Kunden hängen davon ab, dass der Lieferant gemäß dem erforderlichen Lieferplan und gemäß der Bestellung die Produkte liefert und die Dienstleistungen erbringt. Daher sind Zeit, Quantität und Qualität für alle Produkte und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung. Der Lieferant versendet, liefert, verpackt und kennzeichnet die Produkte gemäß den Spezifikationen des Käufers oder, falls keine angeführt werden, auf wirtschaftlich vertretbare Weise. Eigentum und Verlustrisiko werden gemäß den angegebenen Incoterms zusammen übertragen. Teillieferungen, Mehrlieferungen oder frühere Lieferungen als vereinbart bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, und solche Lieferungen ohne diese vorherige Zustimmung werden als fehlerhafte Produkte behandelt.

**6. Preise.** Die Preise verstehen sich wie in der Bestellung angegeben und gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, als Festpreis für die Dauer des Vertrages.

**7. Rechnungsstellung, Zahlung und Steuern.** Der Lieferant stellt dem Käufer bei Lieferung eine Rechnung gemäß den angegebenen Incoterms. Der Lieferant hat Rechnungen in überprüfbarer Form in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, den Anforderungen des Käufers und den geltenden örtlichen Gesetzen der Parteien einzureichen. Der Lieferant muss auf jeder Rechnung die folgenden Mindestangaben machen: Lieferantennamen, Anschrift und Kontaktperson des Lieferanten, einschließlich Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantennummer; Adresse des Käufers oder des Kunden des Käufers; Menge; Modellnummer, Artikelnummer oder andere Spezifikationen, die die bereitgestellten Produkte und/oder Dienstleistungen angeben; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- oder Mehrwertsteuerbetrag; Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;

Zulassungsnummer des Wirtschaftsbeteiligten und/oder des ermächtigten Ausführers und/oder gegebenenfalls andere Zollidentifikationsnummer; Zahlungsbedingungen wie vereinbart.

Sofern nicht anders angefordert, muss der Lieferant Rechnungen in elektronischer Form an die vom Käufer angegebene Rechnungsadresse senden. Sofern gesetzlich zulässig und sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, zahlt der Käufer die korrekten Rechnungen innerhalb von 75 Tagen zum Monatsende.

Alle Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung der Bestellung im Land des Käufers erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Lieferant im Land des Käufers der Quellensteuer unterliegt, geht diese Steuer zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer wird diese Quellensteuer von den fälligen Gebühren abziehen und die Quellensteuer im Namen des Lieferanten an die zuständige Behörde zahlen. Der Käufer wird eine Steuerbescheinigung für die Quellensteuer vorlegen, die an den Lieferanten gezahlt wird. Der Käufer zahlt die Mehrwertsteuer, falls erhoben. In Bezug auf fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen (wie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen definiert) behält sich der Käufer das Recht vor, den dem Lieferanten geschuldeten Betrag zurückzuerhalten oder aufzurechnen oder die Zahlung zurückzuhalten.

**8. Verzugskosten und** pauschalisierter Schadenersatz Wenn der Lieferant den in der Bestellung angegebenen Liefertermin nicht einhalten kann, muss der Lieferant den Käufer unverzüglich informieren, und der Käufer ist berechtigt: (i) vom Lieferanten alle dem Käufer im Zusammenhang mit der Verzögerung oder dem Versäumnis der Lieferung entstandenen Kosten, insbesondere der Kosten für Einschließung, Express- oder Luftfracht, Sortieren, Reparatur, Austausch, Behandlung, Deckung oder ähnliche dem Käufer entstandene Kosten, zurückzufordern, und (ii) nach eigenem Ermessen einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Gesamtpreises der verspäteten oder unbrauchbaren Produkte pro Woche des

Verzugs in einer Gesamthöhe von bis zu 10 % des Gesamtpreises für diese Bestellung zu verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz ist kein ausschließlicher Rechtsbehelf, und der Käufer behält sich alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe vor, die im Rahmen des Vertrages nach Gesetz und Billigkeit zur Verfügung stehen.

#### **9. Geschützte Informationen.**

Zeichnungen, Spezifikationen, Fotos und andere vom Käufer offenbarte Konstruktions- und Herstellungsinformationen oder geschützte Informationen („**geschützte Informationen**“) sind und bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant darf keine geschützten Informationen an Dritte weitergeben, und der Lieferant muss alle geschützten Informationen (und alle Kopien derselben) nach Abschluss der Bestellung oder auf Anfrage an den Käufer zurücksenden. Der Lieferant verwendet geschützte Informationen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten. Der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers keine Informationen direkt oder indirekt verwenden, die aus der Verwendung der geschützten Informationen für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Bereitstellung von Produkten für einen anderen Kunden abgeleitet oder anderweitig erhalten wurden. Wenn der Käufer den Lieferanten auffordert, Produkte speziell für den Käufer herzustellen, zu entwickeln oder zu entwerfen, stimmt er zu, dass alle resultierenden Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Spezifikationen, Daten, Geschäftsinformationen oder sonstigen Materialien, die zur Entwicklung und Gestaltung der Produkte verwendet wurden, im Eigentum des Käufers sind und bleiben, einschließlich etwaiger Rechte an geistigem Eigentum, und der Lieferant überträgt dem Käufer hiermit sämtliche Rechte, Titel und Interessen an diesen Produkten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Ergebnisse, Materialien und Rechte vom Käufer ausschließlich und ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

**10. Werkzeug.** Alle Sonderwerkzeuge, Formen, Muster, Vorrichtungen, Befestigungen und sonstigen Werkzeuge oder Gegenstände, die dem Lieferanten vom Käufer zur Ausführung des Auftrags zur

Verfügung gestellt oder vom Käufer gesondert bezahlt werden, sind und bleiben Eigentum des Käufers (kollektiv „**Werkzeug**“). Werkzeuge können auf Anweisung des Käufers entfernt werden. Der Lieferant hat (i) das Werkzeug nur zur Auftragerfüllung zu verwenden, (ii) alle Werkzeuge ordnungsgemäß in den Geschäftsräumen des Lieferanten unterzubringen und entsprechend den Industriestandards in einwandfreiem Zustand zu halten, (iii) alle Werkzeuge auf Risiko des Lieferanten aufzubewahren, (iv) das Werkzeug deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und das Werkzeug nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder mit dem eines Dritten zu vermischen, (v) angemessene Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass das Werkzeug Grundpfandrechten oder anderen Ansprüchen unterliegt, und (vi) das Werkzeug auf Kosten des Lieferanten zu versichern, während es sich in Verwahrung oder unter Kontrolle des Lieferanten befindet, und zwar in einer Höhe, die den Wiederbeschaffungskosten entspricht, wobei der Verlust an den Käufer zu zahlen ist. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen Kopien der Policen oder Bescheinigungen dieser Versicherung aushändigen. Der Lieferant darf das Werkzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an einen anderen Ort oder an eine andere Einrichtung verlegen, unabhängig davon, ob sich diese(r) im Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten befindet. Der Lieferant unterstützt den Käufer, um eine öffentliche Anmeldung oder eine andere kommerziell anerkannte Methode zur Anerkennung des Eigentums des Käufers an dem Werkzeug durchzuführen. Dies kann, ohne darauf beschränkt zu sein, die Zusammenarbeit mit dem Käufer bei der Ausstellung und Einreichung eines UCC 1 in den Vereinigten Staaten oder eine andere akzeptable Praxis umfassen, die nach geltendem örtlichem Recht festgelegt ist. Bei Kündigung (oder früher auf Anweisung des Käufers) muss der Lieferant alle Werkzeuge auf seine Kosten an einen vom Käufer angegebenen Ort senden.

**11. Vertraulichkeit.** Als „**vertraulichen Informationen**“ des Käufers gelten alle Informationen (im Besitz des Käufers oder eines Dritten), die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag vom oder

im Auftrag des Käufers in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form erfährt oder erhält, von denen er weiß oder vernünftigerweise annehmen kann, dass sie vom Käufer als vertraulich oder geschützt eingestuft werden. Zu den vertraulichen Informationen des Käufers gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, (i) Geschäftsgeheimnisse dieser Partei, Eigentumsinformationen und alle anderen technischen Informationen, Werkzeug- und verwandte Informationen und Dokumentationen, Know-how, Technologie, Prototypen, Methoden, Ideen, Daten, Kosteninformationen, Kundeninformationen, Finanzinformationen, Lieferanten- und Kundenidentitäten und -listen sowie Geschäfts- und Marketingpläne und (ii) sämtliche Kopien, Auszüge, Analysen, Zusammenstellungen, Prognosen, Studien oder anderen Dokumente, die diese vertraulichen Informationen enthalten oder widerspiegeln und die von, im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten erstellt werden.

Der Lieferant erkennt an, dass die vertraulichen Informationen des Käufers von erheblichem Wert sind und dass die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen an Dritte schädlich wäre. Der Lieferant hat: (a) die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Ausübung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verwenden, (b) die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt ohne Genehmigung an Dritte preiszugeben, zu melden, zu veröffentlichen, weiterzugeben oder zu übertragen, (c) Verfahren anzuwenden, die ein hohes Maß an Sorgfalt garantieren, um die Sicherheit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, jedoch unter den gegebenen Umständen in keinem Fall einen angemessenen Sorgfaltsstandard unterschreiten, und (d) die vertraulichen Informationen den Mitarbeitern, Beratern und Subunternehmern des Lieferanten nur dann offen zu legen, wenn dies im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Rechte aus dem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant muss die vertraulichen

Informationen innerhalb von 20 Tagen nach Aufforderung des Käufers zurückgeben oder vernichten.

**12. Garantien.** Der Lieferant garantiert, dass (i) die Produkte und Dienstleistungen in jeder Hinsicht den ausdrücklichen Garantien des Lieferanten gegenüber dem Käufer entsprechen, (ii) die Produkte und Dienstleistungen frei von Rechts-, Arbeits-, Material-, Dienstleistungs-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind, (iii) die Produkte und Dienstleistungen den geltenden Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitäts- und Leistungsstandards entsprechen, (iv) die Produkte und Dienstleistungen alle behördlichen Anforderungen, die für die Entwicklung, Herstellung, den Verkauf oder Vertrieb der Produkte gelten können, erfüllen, (v) die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu, unbenutzt und für die Zwecke, für die der Käufer sie gekauft hat, geeignet sind und (vi) die Dienstleistungen mit allen angemessenen Fähigkeiten und entsprechender Sorgfalt in Übereinstimmung mit den branchenweiten besten Praktiken und in Übereinstimmung mit allen für die Dienstleistungen geltenden behördlichen Anforderungen erbracht werden. Die Annahme, Verwendung oder Bezahlung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer mindert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist für (a) Produkte beträgt 30 Monate ab dem Datum der Lieferung vom Lieferanten an den Käufer und für (b) Dienstleistungen 24 Monate ab dem Datum ihrer Annahme durch den Käufer.

Wenn die Produkte oder Dienstleistungen nicht den oben genannten Garantien entsprechen („**fehlerhafte Produkte**“ und „**fehlerhafte Dienstleistungen**“), hat der Lieferant nach Wahl des Käufers: (1) die fehlerhaften Produkte zu reparieren oder auszutauschen oder die fehlerhaften Dienstleistungen innerhalb von 48 Stunden erneut auszuführen oder (2) eine Gutschrift über den entsprechenden Betrag auszustellen oder den Kaufpreis zu erstatten. Wenn das Produkt repariert oder ausgetauscht oder eine Dienstleistung erneut ausgeführt wird, beginnt die Garantiezeit von Neuem. Der Lieferant hat dem Käufer alle Kosten für fehlerhafte Produkte zu bezahlen oder zu erstatten, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf (direkte und indirekte) Arbeits- und Materialkosten (A) für die Rücksendung, Lagerung oder Entsorgung fehlerhafter Produkte, (B) für die Überprüfung, Sortierung, Bewertung und/oder Zerlegung fehlerhafter Produkte, wo immer sie sich befinden, (C) für den Transport und die Installation des Ersatzproduktes, (D) für die Reparatur und Überarbeitung fehlerhafter Produkte, wenn der Lieferant diese nicht so reparieren oder ersetzen kann, dass der Zeit- und Mengenbedarf des Käufers gedeckt ist, (E) die bei der Ausführung von Wertschöpfungs- oder Installationstätigkeiten vor der Feststellung der Nichtkonformität angefallen sind, und (F) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 USD pro Schadensfall.

**13. Entschädigung.** Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige (direkte oder indirekte) Kunden sowie deren Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, Vertreter, Nachfolger und Beauftragte von jeglicher Haftung, Verlusten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen und dagegen zu schützen, die aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Forderungen Dritter aufgrund von Körperverletzung oder Tod, Sachschaden oder wirtschaftlichem Verlust entstehen, die angeblich durch einen der folgenden Punkte verursacht oder mitverursacht wurden: (i) eines der vom Lieferanten gelieferten Produkte, unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Vertrag, Gewährleistung, verschuldensunabhängiger Haftung, Produkthaftung oder anderen rechtlichen oder gesetzlichen Umständen resultiert, (ii) Erbringung einer Dienstleistung oder Arbeit durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragten oder Subunternehmer auf dem Grundstück des Käufers oder seines Kunden oder die Verwendung des Eigentums des Käufers oder seines Kunden durch den Lieferanten oder (iii) Behauptungen oder Ansprüche, dass die Verwendung oder der Weiterverkauf von Produkten durch den Käufer und seine Kunden das geistige Eigentum oder die Eigentumsrechte Dritter verletzt, missbraucht oder auf andere Weise dagegen

verstößt. Die Freistellungsverpflichtungen in den Ziffern (i) und (ii) gelten für das Ausmaß des Verschuldens des Lieferanten und seiner Angestellten, Vertreter, Beauftragten und Subunternehmer und unabhängig davon, ob sowohl der Lieferant als auch der Käufer fahrlässig oder auf andere Weise schuldhaft gehandelt haben. Die Freistellungsverpflichtungen des Lieferanten nach Ziffer (iii) gelten nicht, soweit die Verletzung oder der Verstoß auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen des Käufers durch den Lieferanten zurückzuführen ist, die von den Standardspezifikationen des Lieferanten für das Produkt abweichen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die Verteidigung solcher Klagen oder Verfahren unter Verwendung eines seriösen Rechtsanwalts vorzunehmen, der für den Käufer zumutbar ist. Wenn eine Partei einen Hinweis auf eine angebliche Verletzung durch ein Produkt erhält oder wenn eine Partei Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Forderung wahrscheinlich ist, kann der Käufer vom Lieferanten verlangen, dass der Lieferant auf eigene Kosten (i) dem Käufer und seinem Kunden das Recht einräumt, das Produkt weiterhin zu nutzen oder weiterzuverkaufen, Dienstleistungen zu erhalten und die Ergebnisse der Dienstleistungen zu nutzen, (ii) das angeblich rechtsverletzende Produkt oder die angeblich rechtsverletzenden Dienstleistungen so ändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, oder (iii) das Produkt ersetzt oder die Dienstleistungen erneut erbringt, sodass sie nicht rechtsverletzend sind; all das gilt unter der Voraussetzung, dass das geänderte oder ersetzte Produkt oder die ersetzten Dienstleistungen die vereinbarte Funktionalität nicht verändern oder beeinträchtigen.

**14. Abtretung und Vergabe von Unteraufträgen.** Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abtreten, übertragen oder delegieren (sei es per Gesetz, Fusion, Kontrollwechsel, Verkauf von Vermögenswerten oder auf andere Weise). Diese Zustimmung ist nicht ungerechtfertigt zu verweigern. Vorbehaltlich des Vorstehenden kommt der Vertrag den Parteien, ihren Nachfolgern und

zugelassenen Zessionaren zugute und ist für sie bindend.

**15. Faire Arbeitsbescheinigung.** Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und jeder Bestellung bestätigt der Lieferant hiermit, dass er: (i) keine Kinderarbeit (wie in den örtlichen Gesetzen definiert) einsetzt, (ii) keine Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzt, (iii) keine Arbeitskräfte körperlich missbraucht und (iv) die Rechte der Arbeitnehmer respektiert, sich von Dritten vertreten zu lassen und in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen kollektiv zu verhandeln. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant hiermit, dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Löhne und Leistungen, Arbeitszeiten und Überstunden sowie Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte einhält. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant nachzuweisen, dass er alle Anforderungen dieses Abschnitts 15 zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers erfüllt.

**Soweit zutreffend müssen Bundes- und Unterauftragnehmer in den Vereinigten Staaten die Anforderungen von 41 CFR 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) einhalten. Diese Bestimmungen verbieten die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen und von Personen mit Behinderungen und verbieten die Diskriminierung aller Personen aufgrund ihres Alters, ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, ihres Glaubensbekenntnisses, Geschlechts, Familienstands, ihrer sexuellen Ausrichtung, Geschlechtsidentität, ihrer Erbinformationen, ihres Staatsbürgerschaftsstatus oder ihrer nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Vorschriften, dass die erfassten Haupt- und Unterauftragnehmer positive Maßnahmen ergreifen, um Personen ohne Berücksichtigung von Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, Glaubensbekenntnis, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Erbinformationen, Staatsbürgerschaftsstatus, nationaler Herkunft, geschütztem Veteranenstatus oder Behinderung zu beschäftigen und zu fördern. Gegebenenfalls verpflichten sich die Parteien, die Anforderungen der Executive Order 13496 (29 CFR Part 471, Appendix A to Subpart A)**

**in Bezug auf den Hinweis auf Arbeitnehmerrechte nach dem US-Bundesarbeitsrecht einzuhalten.**

**16. Versicherung.** Der Lieferant hält die allgemeine gewerbliche Haftung (oder die öffentliche Haftung) aufrecht, die Produkte, abgeschlossene Vorgänge, die vertragliche Gesamthaftung, Körperverletzung und Sachschaden sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung (Körperverletzung und Sachschaden) umfasst, jeweils mit Mindestbeträgen von 2.000.000 USD pro Ereignis, sofern in der Bestellung keine höhere Grenze angegeben ist. Wenn der Auftrag Dienstleistungen abdeckt, die auf dem Gelände des Käufers erbracht werden sollen, muss der Lieferant die gesetzliche Arbeiterentschädigung oder eine gleichwertige Deckung gemäß den Gesetzen des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, aufrechterhalten und nachweisen, einschließlich der Haftung des Arbeitgebers mit einer Obergrenze von 1.000.000 USD, sofern in der Bestellung keine höhere Grenze angegeben ist.

**Qualitätskontrolle.** Der Lieferant hat das vom Käufer im Zusammenhang mit den Produkten bereitgestellte Qualitätshandbuch für Lieferanten (Supplier Quality Manual – „SQM“) einzuhalten. Der Lieferant führt fortlaufend Qualitätskontrolltests durch, um sicherzustellen, dass die Produkte (i) den technischen Spezifikationen, (ii) den Angaben des Käufers, (iii) dem SQM und alle anderen schriftlich vereinbarten Qualitätsanforderungen und (iv) den Qualitätsstandards, die durch Gesetze und Verordnungen, wie den Lebensmittel- und Arzneimittelgesetzen, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Bestellung vorgeschrieben sind, entsprechen. Der Lieferant führt alle erforderlichen Kontrollen durch, bevor das Produkt für den Versand vorbereitet und verpackt wird. Der Käufer hat zu jeder Zeit vor dem Versand und während der Geschäftszeiten des Lieferanten das Recht, nach angemessener Ankündigung auf eigene Kosten zu prüfen, ob der Lieferant die oben genannten Anforderungen an den Standorten erfüllt, an denen die Produkte hergestellt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass die diesbezüglichen Rechte des Käufers in den Verträgen des Lieferanten mit Subunternehmern (falls vorhanden) enthalten sind. Der Käufer ist nicht

verpflichtet, eine Eingangskontrolle der gelieferten Produkte oder der erbrachten Dienstleistungen durchzuführen. Das SQM ist unter <http://www.xylem.com/en-us/support/xylem-supplier-quality-manual/> verfügbar.

**17. Produktinhalt.** Der Lieferant hat alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Produktinhalt einzuhalten, die für den Verkauf der Waren unter den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, und der Käufer hat den Lieferanten zu informieren, in welche Länder die Waren verkauft werden sollen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer Informationen zum Produktinhalt zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um sowohl die Berichterstattungspflichten des Käufers als auch die Berichterstattungspflichten der Kunden des Käufers zu erfüllen. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er mit der Grundsatzerklärung über Konfliktmaterialien (Conflict Minerals Policy Statement) des Käufers übereinstimmt, die unter <https://www.xylem.com/en-us/about-xylem/conflict-minerals-policy-statement/> verfügbar ist.

**18. Höhere Gewalt.** Für den Fall, dass Krieg, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Aufruhr, Regierungsgewalt, Terrorismus, höhere Gewalt oder eine Naturkatastrophe, die sich der Kontrolle einer Partei entziehen, die Leistung einer Partei gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verzögern oder stoppen, so wird diese Leistung von der Haftung befreit, solange das Ereignis höherer Gewalt andauert, sofern die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, die andere Partei über die Verzögerung, den Grund für die Verzögerung, die Folgen der Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert, sobald ihr der Beginn einer entschuldbaren Verzögerung bekannt wird. Die von der Leistung entschuldigte Partei bemüht sich nach besten Kräften, die Ursache des Ereignisses höherer Gewalt zu beseitigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der geringstmöglichen Verzögerung wieder aufzunehmen. Wenn sich die Nichterfüllung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erstreckt, kann die andere Partei den Vertrag unter Einhaltung einer

Frist von 15 Tagen ganz oder teilweise kündigen.

**19. Beendigung.** Der Käufer kann den Vertrag oder eine Bestellung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen ganz oder teilweise kündigen. Die Haftung des Käufers für die ordentliche Kündigung ist auf die tatsächlichen Kosten des Lieferanten für Arbeiten und Materialien beschränkt, die ausschließlich für die Bestellung gelten und gegebenenfalls mit den vereinbarten Bestellverpflichtungen für Rohmaterial, unfertige Erzeugnisse und gelieferte Produkte vereinbar sind. Der Lieferant wird alle Abnahmeverpflichtungen für Rohmaterialien und andere Produkteingaben stornieren, wenn er eine Kündigungserklärung vom Käufer erhält. Wenn der Lieferant vor der Lieferung zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht, wenn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren von oder gegen den Lieferanten eingereicht wird oder wenn der Lieferant anderweitig als bankrott oder insolvent gilt, kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise durch sofortige schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.

Der Käufer kann den Vertrag oder eine Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant wesentlich gegen seine Verpflichtungen gemäß den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Lieferanten behoben wird. Sofern nicht anders angegeben, bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus dem Vertrag vor dessen Beendigung ergeben haben und von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie nach dessen Beendigung weiterhin bestehen, aufrecht.

**20. Streitigkeiten, anwendbares Recht.** Der Vertrag und alle Bestellungen unterliegen den Gesetzen des Gerichtsstands, in dem sich der Käufer befindet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, soweit dies als anwendbar erachtet wird, gilt nicht für den Vertrag oder eine Bestellung.

**21. Salvatorische Klausel.** Sollte sich herausstellen, dass eine in dem Vertrag enthaltene Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleibt die Gültigkeit des restlichen Vertrags in vollem Umfang in Kraft.

**22. Verzichtserklärung.** Ein Verzicht auf eine Bestimmung des Vertrags oder eines Rechts oder Verzuges aus dem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich eingebracht und von der Partei unterzeichnet wird, gegen die der Verzicht geltend gemacht werden soll. Verzichtserklärungen sind nur für den angegebenen Fall wirksam und gelten nicht als Verzicht in Bezug auf andere Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag oder geltendem Recht in Verbindung mit anderen Fällen oder Umständen.

**23. Regelbefolgung.** Der Lieferant hält alle Gesetze, Regeln und Vorschriften ein, die sowohl für ihn als auch für die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer gelten. Insbesondere hat der Lieferant alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf den Export oder die Wiederausfuhr von technischen Daten und Produkten einzuhalten. Der Lieferant wird dem Käufer zu—angemessenen Kosten Informationen, Unterlagen und elektronische Transaktionsaufzeichnungen in Bezug auf die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit der Käufer die Anforderungen hinsichtlich Zoll, Ursprungskennzeichnung oder lokale Meldepflichten hinsichtlich Kennzeichnung, Zertifizierung oder Berichterstattung erfüllt. Damit kann der Käufer eine Vorzugsbehandlung für Produkte beantragen, die unter die geltenden Handelspräferenzregelungen fallen. Im Falle eines Verstoßes gegen Gesetze oder andere Vorschriften kann der Käufer alle Bestellungen und/oder Transaktionen mit dem Lieferanten sofort kündigen. Der Lieferant hält sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) des Käufers, der unter <https://www.xylem.com/en-us/about-xylem/supplier-code-of-conduct/> verfügbar ist.

**24. Rechtsbehelfe; fortgesetzte Leistung.** Kein Recht oder Rechtsbehelf aus diesem Vertrag, das oder der einer Partei

übertragen wurde oder ihr vorbehalten ist, soll ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf ausschließen, und jedes Recht und jeder Rechtsbehelf ist kumulativ und zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsbehelfen aus diesem Vertrag laut

Gesetz oder nach Billigkeitsrecht. Der Lieferant wird seine Verpflichtungen auch während der Beilegung einer Streitigkeit erfüllen, es sei denn, die Streitigkeit schließt die Erfüllung aus (Streitigkeiten über geschuldete Beträge schließen die Erfüllung

nicht aus). Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Käufer berechtigt, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, ohne eine Kautions zu hinterlegen oder einen Schaden nachzuweisen.